

Infoblatt: Sport als P5 (mündliche Prüfung)

Wer Sport als P5 belegen möchte, muss Folgendes beachten:

- 1.) Sport kann am GAV **nur als P5** (mündliche Prüfung) gewählt werden.
- 2.) Wenn Sport P5 ist, muss die Wahl der übrigen Prüfungsfächer immer noch die **Voraussetzungen für die Kurswahl** erfüllen, d.h. zwei der drei Prüfungsfächer sind Mathe, Deutsch und Fremdsprache und die 4 übrigen Prüfungsfächer decken die drei Aufgabenbereiche A, B und C ab.
- 3.) Die Wahl von Sporttheorie bedeutet folglich eine **Einschränkung der Wahlmöglichkeiten** bei den übrigen 4 Prüfungsfächer.
- 4.) Neben dem zweistündigen Sport-Praxis-Kurs muss noch ein weiterer **zweistündiger Sport-Theorie-Kurs (SpT)** belegt werden
- 5.) Der Sport-Theorie-Kurs findet **grundsätzlich nachmittags** statt. In der Regel in der 9./10. Stunde (15.30 Uhr bis 17.00 Uhr).
- 6.) Wer Sport als P5 belegt, muss ein **Ersatzprüfungsfach** angeben, das durchgängig während der gesamten Qualifikationsphase zu belegen ist. Dieses Ersatzprüfungsfach muss, wenn es an die Stelle von Sport als P5 tritt, die Voraussetzungen für die Wahl der Prüfungsfächer erfüllen.
- 7.) Bis zum Ende von 12.1 muss eine ärztliche **Unbedenklichkeitsbescheinigung** vorliegen, aus der deutlich hervorgeht, dass der Prüfling im Moment der ärztlichen Überprüfung in der Lage ist, die künftigen sportpraktischen Prüfungen zu absolvieren. Wird diese Bescheinigung nicht fristgerecht abgegeben, tritt an Stelle von Sport das Ersatzprüfungsfach.
- 8.) Tritt während der Q1-Phase (12.1 und 12.2) eine **Erkrankung oder Verletzung** ein, so dass die sportpraktischen Prüfungen nicht abgelegt werden können und/oder am praktischen Sportunterricht nicht mehr teilgenommen werden kann, so tritt das Ersatzprüfungsfach an die Stelle von P5 (ggf. muss für den Sportunterricht ein anderes Fach gewählt werden, um die Belegverpflichtungen zu erfüllen). Wer nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres (also ab 13.1) erkrankt oder sich verletzt, so dass er die sportpraktischen Prüfungen nicht mehr ablegen kann, wird in den weiteren Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung laut VO-GO §20.3 nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt werden. Die Sportunfähigkeit ist durch ein **amtsärztliches Zeugnis** zu belegen.
- 9.) Die Leistungen der Halbjahre errechnen sich durch das **Mittel der sportpraktischen und der sporttheoretischen Prüfungen (Gewichtung 1:1)**. Die Leistungen in den Abiturprüfungen setzen sich aus den Ergebnissen der sportpraktischen Prüfungen (1 Individualsportart, 1 Mannschaftssportart) und den Ergebnissen aus der mündlichen Prüfung zu den sporttheoretischen Inhalten der 4 Halbjahre zusammen (Gewichtung 1:1).